

Ersteller/in / Datum	Jürgen Rößler 04.10.2012	Anlagen: -2-		
Aktenz. / Fachbereich	3.32-27/10	Fachbereich 3		
Sichtvermerke				
Gremium	TOP	Datum	Vorlagenart	
Magistrat		07.11.2012	Beschluss	
Ausschuss für Umwelt und Soziales		04.12.2012	Beschluss	
Haupt- und Finanzausschuss		11.12.2012	Beschluss	
Stadtverordnetenversammlung		17.12.2012	Beschluss	

Betreff	TOP	
---------	-----	--

I. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Spielplätze und Spielanlagen in der Stadt Kirchhain (Kirchhainer Spielplätze- und Spielanlagenordnung)

Abstimmungsergebnis:					
	Ja-Stimmen		Nein-Stimmen		Enthaltungen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem I. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Spielplätze und Spielanlagen in der Stadt Kirchhain (Kirchhainer Spielplätze- und Spielanlagenordnung) wird in der vorliegenden Fassung zugestimmt. -/-

Begründung:

1. Rechtsgrundlage und Allgemeines

Die Kirchhainer Spielplätze – und Spielanlagenordnung wurde aufgrund mehrerer Nachbarschaftsbeschwerden wegen Lärmbeeinträchtigungen sowie Vandalismus-Schäden, insbesondere auf Spielplätzen, erlassen. Vorher hat es eine solche Satzung nicht gegeben.

Zur Erarbeitung wurde seinerzeit der Hessische Städte- und Gemeindebund mit eingebunden.

Die Satzung wurde am 12. Dezember 1997 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen und trat zum 22. Januar 1998 in Kraft.

Sie wird insbesondere angewandt zur Regelung der Benutzung dieser Einrichtungen und für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (z.B. wenn Hundehalter trotz Verbot die Tiere auf den Spielplätzen mitführen und dies angezeigt wird).

Durch die Aufhebung der landesrechtlichen „Gefahrenabwehrverordnung gegen Lärm“ zum 01. Januar 2005 wurde auch die dort verankerte generelle Regelung der Mittagsruhe von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr in Wohnhäusern, in deren unmittelbarer Nähe, in Wohngebieten und deren unmittelbarer Nähe außer Kraft gesetzt. Seit dem gelten u.a. die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung des Bundes sowie der § 117 Ordnungswidrigkeitengesetz als Auffangtatbestand für verhaltensbedingte Lärmbeeinträchtigungen. Außerdem werden die technischen Regelwerke TA-Lärm (für technischen Lärm) und die sog. LAI-Richtlinie (für Freizeitlärm) herangezogen.

Durch das „Zehnte Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) – Privilegierung des von Kindertageseinrichtungen und Kinderspielplätzen ausgehenden Kinderlärms“- vom 20. Juli 2011 wurde nachfolgender Abs. 1 a) in den § 22 BImSchG eingefügt: "Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen, wie beispielsweise Ballspielplätzen, durch Kinder hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden."

2. Änderungsgrund

Aufgrund vorstehender rechtlicher Änderungen und aufgrund der Initiative der Stadtverordnetenfraktion CDU / Bündnis 90/Die Grünen / FDP, durch Antrag vom 25. Juli 2012 bezüglich des Wegfalls des § 4 Abs. 2 der Satzung (Schutz der Mittagsruhe), wurden die Satzungsbestimmungen überarbeitet.

3. Vorgenommene Änderungen

In Abstimmung mit dem für die Spielplätze und Spielanlagen zuständigen Fachdienst "Grünflächen" des Fachbereich 4 wurden neben dem Wegfall der Bestimmung zu 2. vorstehend weitere entschlackende, redaktionelle Änderungen vorgenommen, die aus dem beiliegenden Entwurf des I. Nachtrages sowie aus der beiliegenden Gegenüberstellung "Alt" und "Neu" zu entnehmen sind.

4. Der Magistrat wird um Beschlussfassung gebeten. -/-

/ bitte wenden

Finanzielle Auswirkungen:

		Anmerkungen
Kostenstelle / Sachkonto		
Bezeichnung		
Im lfd. HH-Jahr veranschlagt		
Zur Verfügung stehende Mittel		
Unmittelbare Ausgaben		
Zu erwartende Ausgaben in den Folgejahren		